

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 178/10 B

L 4 R 5536/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 3094/04 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. April 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 16.4.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Der Kläger rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung des § 109 SGG. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung dieser Vorschrift jedoch nicht gestützt werden. Der Ausschluss gilt uneingeschränkt für jede fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG und kann vom Kläger auch nicht mit dem Argument umgangen werden, die Nichtbefolgung seiner Anträge nach § 109 SGG stelle eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG dar und werfe außerdem Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung auf (vgl zu Letzterem BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9).



- 7 Der Kläger rügt des Weiteren in mehrfacher Hinsicht sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG.
- 8 Soweit Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger gibt zum einen an, im Berufungsverfahren die Durchführung von Belastungstests zur Feststellung seiner Leistungsfähigkeit, die Einholung eines algesiologischen Gutachtens und zwecks Nachweises seiner Hirnleistungsstörung die Einholung eines neurootologischen Gutachtens beantragt zu haben. Mit diesem Vorbringen hat er bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet. Im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich ein Beweisantrag möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*). Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, ein Leiden als solches festzustellen oder noch nicht einmal ein solches bezeichnet, erfüllt diese Anforderungen nicht.
- 10 Soweit der Kläger zum anderen sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG seinen Antrag auf Anhörung des Sachverständigen Dr. M. vom 29.9.2009 abgelehnt habe, ist eine Aufklärungsrüge ebenfalls nicht ausreichend dargetan. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben.
- 11 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung



nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.

- 12 In der Ablehnung der Anhörung des Sachverständigen Dr. M. sieht der Kläger des Weiteren eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG. Mit dieser Gehörsrüge macht der Kläger letztlich ebenfalls eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat der Kläger aus dem oben genannten Grund jedoch nicht ausreichend bezeichnet. Abgesehen davon wird die Beschwerdebegründung auch im Übrigen den Darlegungsanforderungen einer Gehörsrüge nicht gerecht. Denn der Kläger versäumt es aufzuzeigen, welche Verlautbarungen des Sachverständigen Dr. M. durch den angeblichen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs verhindert worden sind (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*).
- 13 Der Kläger sieht ferner eine Verletzung des § 103 SGG darin, dass das LSG die von ihm beantragte Vernehmung des Zeugen H. zum Nachweis der Bescheinigung der Firma O. vom 11.7.2008 über seine fehlende Leistungsfähigkeit und zum Nachweis der Tatsache, dass er keine wettbewerbsfähige Tätigkeit mehr verrichten könne, nicht durchgeführt habe. Der Kläger hat insoweit allerdings nicht dargetan, dass diese Tatsachen ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG klärungsbedürftig sind. Vielmehr gibt er selbst an, dass das Berufungsgericht davon ausgegangen sei, er könne die Tätigkeit bei der Firma O. nicht mehr wettbewerbsfähig ausüben und nur noch leichte Tätigkeiten (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit unabhängig von seinem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma O.) verrichten.
- 14 Mit seinem übrigen Vorbringen rügt der Kläger die aus seiner Sicht fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

